

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kriegsopfern - insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, aber auch in anderen Kriegsgebieten, die Sorge um Menschen in sozialen Notlagen und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und der Sorge für Kriegsflüchtlinge unterschiedlicher Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland und Europa.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ sind:

I. Humanitärer Bereich

- a) Das vorrangige Ziel ist: den unschuldigen Opfern (Kindern, Frauen und alten Menschen) zu helfen, d.h. den Krieg zu überleben und nach dem Krieg ein neues, menschenwürdiges Leben beginnen zu können.
- b) Bei Kriegsopfern, ungeachtet ihrer politischen, ethnischen, religiösen und sonstigen Zugehörigkeit, deren Gesundheit zu fördern, wobei Gesundheit gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „der Zustand des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“ verstanden wird.
- c) Die Unterstützung und Förderung der Gesundheit geschieht in Form von Hilfstransporten, bestehend aus Kleidung, Lebensmitteln, Medikamenten und medizinischen Geräten, Sach- und Geldspenden, die zum Aufbau einer Infrastruktur verwendet werden und der Durchführung von Projekten dienen.
- d) Hilfe und Unterstützung für Menschen, die in eine soziale Notlage geraten sind, ohne Ansehen ihrer Herkunft und Religion.
- e) Ein besonderer und eigener Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Hilfe, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des §1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), um ihnen gesicherte Lebens- und Zukunftschancen zu ermöglichen.
- f) Eine weitere humanitäre Aufgabe des Vereins ist die Mitwirkung bei der gesetzlichen Betreuung von behinderten, psychisch kranken und alten Menschen, vor allem mit Migrationshintergrund, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Dabei geht es darum, die Betroffenen vor Schäden zu bewahren, ihnen ein möglichst selbständiges Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen und ihnen einen Bezug zu Menschen aus ihren Heimatländern zu geben.

II. Beratung, Rückkehrerhilfe und Reintegration

- a) Kriegsflüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlinge Vertriebene und Asylbewerber, in den Aufnahmestaaten und nach ihrer Rückkehr bei der Reintegration zu beraten.
- b) Rückkehrende Personen bei der Reintegration wirtschaftlich zu unterstützen, insbesondere durch Organisation und Durchführung von Rückkehrertransporten die kostengünstige Mitnahme des Hausrates zu ermöglichen.
- c) Bildungsangebote und -maßnahmen zugänglich zu machen und durchzuführen, um die Menschen in und aus den ehemaligen Kriegsgebieten und in den Krisenregionen zur Lebensbewältigung zu qualifizieren und ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

III. Förderung der Toleranz

- a) Weiterhin ist Aufgabe und Ziel des Vereins die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen und soziale Bedingungen bedrohter Völker in Krisengebieten zu steigern.
- b) Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
- c) Dies wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Publikationen sowie Kooperationen mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erlangt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, sowie Eigenkostenanteile bei Maßnahmen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kosten, die im Rahmen der unter § 1 und § 2 genannten Vereinszwecke entstehen, werden den Mitgliedern erstattet. Nach Möglichkeit ist ein Einzelnachweis zu erbringen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Als Verein für Migranten und Flüchtlinge ist der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“ maßgeblich auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Unter Bezug auf das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen nach §670 BGB. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.“

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede(r) Erwachsene und jede Körperschaft werden, der/die sich den Aufgaben des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ verbunden fühlt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere das Recht und die Pflicht der Mitarbeit und Mitbestimmung.

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Personen, die die §§ 2 und 3 der Satzung anerkennen und unterstützen und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die die Gesellschaft fördern und unterstützen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedbewerbers. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann schriftlich, unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen, jeweils zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.
Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ein.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des zur Beratung gestellten Punktes, verlangt wird.
- 2) Sind mehr als die Hälfte der eingeladenen bzw. der gemäß § 10.4. ermächtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung beschlussfähig.
Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelungen im § 14, der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- 4) Jedes Mitglied des Vereines kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein von ihm dazu schriftlich ermächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; jedoch kann ein anwesendes Mitglied, neben seiner eigenen Stimme, jeweils nur eine Stimmvertretung wahrnehmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Gremium ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zur Mitgliederversammlung lädt in der Regel die Geschäftsstelle mindestens 4 Wochen vor der Sitzung ein.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Wahl einer Wahlleitung,
4. Beratung des Vorstands,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbetrages
6. Genehmigung des Haushaltsplans,
7. Genehmigung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
8. Entgegennahme und Abstimmung über den Kassenprüfbericht,
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 14,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gemäß § 14,
11. Der An- und Verkauf von Immobilien bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzende(n) oder dem/r Schatzmeister(in) geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmungen erfolgen durch Akklamation und Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder zur Übernahme eines Wahlamtes kann innerhalb 1 Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen;
Von denen bis zu sieben Personen gewählt werden

- a) ein/eine Vorsitzende(r),
- b) bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
- c) die/der Finanzverwalter/-in,
- d) bis zu drei Beisitzern/innen
- e) als beratendes Mitglied ist die/der berufene Geschäftsführer(in), als jeweilige(r) Leiter/in der Geschäftsstelle geborenes Mitglied des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über den Sitz, Inhalte, Aktionen und des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“. Er beruft und entlässt eine(n) hauptamtlichen Geschäftsführer(in) und er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

Zu Vorstandssitzungen lädt in der Regel die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor der Sitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordentlich einberufenen Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelung im § 7, der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch über die Zeit hinaus im Amt bis von der Mitgliederversammlung eine neue Vorstandswahl durchgeführt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der/Die Vorsitzende, ein(e) Stellvertreter(in) und der/die Finanzverwalter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder dieser Personengruppe sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins, er wird durch die/den hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) unterstützt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Vereinssatzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand muss mit Mehrheit beschließen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 13 Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, die von dem/der Geschäftsführer(in) geleitet wird. Der/die Geschäftsführer(in) ist dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand verantwortlich.

§ 14 Kassenprüfer

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ wird durch zwei gewählte Kassenprüfer der Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Kassenprüfern sämtliche hierfür nötigen Unterlagen des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ vorzulegen und über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben. Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht zu fertigen

- den sie in einer Ausfertigung dem Vorstand zeitnah aushändigen
- der Mitgliederversammlung vortragen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Sie

sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein(e) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband.

Über sämtliche Beschlüsse und Wahlen des Vereins „HILFE VON MENSCH ZU MENSCH e.V.“ ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Vertreters sowie von dem jeweils zu bestellenden Protokollführers zu bestätigen ist.

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hiervon zu informieren.

München, 30.06.2000

Einstimmig beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung

Großholzhausen, 02.06.2001

Änderung des § 1 (2.) einstimmig beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung

München, 15.03.2004

Änderung gem. Anmerkung zum Aufnahmeantrag an den DPWV einstimmig beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung

München, den 01.04. 2011

Änderung des „§ 3 d)§ und Aufnahme des „§ 3 e)“, Neuaufnahme des „§ 5 Förderung des Ehrenamtlichen Engagements“ und Umnummerierung der folgenden „§§“ einstimmig beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung 2011

München, den 13.04.2012

Der Absatz 3f ist vom Vorstand vorgeschlagen und wurde bei der Mitgliederversammlung am 13. April 2012 beschlossen.

Bestell: 13.04.2012

